

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der EEW Holding GmbH & Co. KG vom 06.11.2024 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Erndtebrück, Flur 27, Flurstück 108 der Gemeinde Erndtebrück

Prüfung der UVP-Pflicht – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die EEW Holding GmbH & Co. KG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient der Trinkwasserversorgung des Betriebspersonals am Standort Erndtebrück und erfolgt aus zwei Tiefbrunnen (Tiefe rd. 100 m), die sich auf dem Grundstück der EEW Holding GmbH & Co. KG befinden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 4.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme aus bereits hergestellten Tiefbrunnen, für die keine neuen baulichen Eingriffe erforderlich sind. Auf Grund der Lage des Brunnens innerhalb devonischer Festgesteine wird vorwiegend Grundwasser aus einem Kluftgrundwasserleiter gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Garbe